

Bezirkshauptmannschaft  
Ried im Innkreis  
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:  
Ge21-13-2016

Bearbeiter: Dr. Gerhard Obermair  
Tel: (+43 7752) 912-68350  
Fax: (+43 732) 7720-268-399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

[www.bh-ried.gv.at](http://www.bh-ried.gv.at)

Ried im Innkreis, 30. Dezember 2016

## **KUNDMACHUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 23. November 2016, eingelangt am 24. November 2016, hat Herr DI Jörg Glatzel, 4981 Reichersberg, namens der Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 4941 Mehrnbach, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung der Niederschlagswässer des neuen Lagerplatzes (4.093 m<sup>2</sup>) über eine Bodenpassage in den bestehenden Regenwasserkanal auf Grst.Nr. 851/1 und 860, KG. Atzing, Gemeinde Mehrnbach, angesucht.

Die näheren Einzelheiten können den bis zum Verhandlungstag beim Gemeindeamt Mehrnbach aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Gemäß den §§ 10 - 14, 21, 30, 32 Abs.1 und Abs.2 lit.c, 50, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 i.d.g.F. und gemäß den §§ 40 bis 44 AVG wird hierüber eine mündliche Verhandlung, erforderlichenfalls verbunden mit einem Lokalaugenschein anberaumt.

Diese Verhandlung wird am

**Dienstag, den 17. Jänner 2017, um ca. 09:00 Uhr**

an Ort und Stelle eröffnet werden.

Zur Verhandlung bringen Sie bitte diese Verständigung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Für die Vollmacht ist eine Stempelgebühr von 13,00 Euro zu entrichten. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte: Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Partei oder Beteiligter** beachten Sie bitte: Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt. Nach § 42 Abs.1 AVG hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den

Verlust der Parteistellung zur Folge. Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt namhaft gemacht, diesem zu entnehmen. Einsicht in die aufliegenden Unterlagen kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Mehrnbach genommen werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen und Leitungen, die Lage der Anlagen, etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen als zu Gunsten der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen ist.